

Verein für Bewährungshilfe
und Soziale Arbeit

GESCHÄFTSFÜHRUNG

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Prävention
Beratung
Konfliktregelung
Krisenintervention
Betreuung

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl. 32	-GE/19 P6
Datum:	5. JUNI 1996
Verteilt	7. 6. 96. Bca

L. Olsch Harant

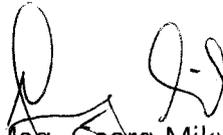
Wien, am 4. Juni 1996/mw

Betrifft: **Stellungnahme zum Entwurf des
Fremdenrechtsänderungsgesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit übersendet beiliegend 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf des Fremdenrechtsänderungsgesetzes.

Mit freundlichen Grüßen


Mag. Georg Mikusch
Leiter des Referates für
Rechtsangelegenheiten

25 Beilagen

Castelligasse 17
1050 Wien

Tel. 0222/545 95 60
Fax 0222/545 95 60-50



S T E L L U N G N A H M E

DES VEREINES FÜR BEWÄHRUNGSHILFE UND SOZIALE ARBEIT ZUM ENTWURF DES FREMDENRECHTSÄNDERUNGSGESETZES

Das geltende Fremdenrecht und das geltende Aufenthaltsgesetz haben vor allem die aufenthaltsrechtliche Stellung von legal niedergelassenen Menschen in Österreich geschwächt und in vielen Fällen die Verlängerung von deren Aufenthaltsrecht verhindert. Diese Gesetze sind daher für eine Integration dieser Menschen hinderlich und damit zusammenhängend auch abträglich für die öffentliche Sicherheit. In Hinblick auf die Integration enthält der zur Begutachtung vorliegende Entwurf des Innenministeriums wichtige Verbesserungen gegenüber der bestehenden Rechtslage. Insbesondere sind die folgenden vorgesehenen Maßnahmen zu begrüßen:

- Das Recht auf Familieneinheit und Familiennachzug,
- die Bestimmungen über Aufenthaltsverfestigung und
- die Ausweitungen der Unzulässigkeit eines Aufenthaltsverbotes, insbesondere die absolute Unzulässigkeit für die „zweite Generation“.

Auf Grund der ungewöhnlich kurzen Begutachtungsfrist für den vorliegenden umfangreichen Entwurf des Fremdenrechtsänderungsgesetzes, bezieht sich die kurze Stellungnahme des Vereines für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit nur auf die für seine Arbeit allerwichtigsten Teile des Entwurfes:

Zu § 10 a Abs. 3 des Entwurfes:

Wie oben bereits erwähnt, wird selbstverständlich der aufenthaltsverfestigende Teil dieser Bestimmung als wichtig und notwendig begrüßt, doch sind die Gründe für die Ausnahme vom Versagungsverbot als teilweise unverhältnismäßig zu kritisieren. Insbesondere sind die Auswirkungsmöglichkeiten der Ziffer 2 völlig unterschiedlich und in vielen praktischen Fallvarianten gänzlich unverhältnismäßig.

Es soll dabei auf zwei Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen, die nach einem zumindest 8-jährigen ununterbrochenen Bestehen eines Hauptwohnsitzes in Österreich begangen wurden und auf der gleichen schädlichen Neigung beruhen, ankommen. Der Begriff der gleichen schädlichen Neigung gemäß § 71 StGB, kann alternativ nach drei verschiedenen Kriterien begründet sein und ist demnach relativ leicht gegeben. In diesem Zusammenhang erscheint es besonders unverständlich, daß weder ein Mindestsatz an Strafdrohung, noch eine Mindestquantität der ausgesprochenen Strafe vorausgesetzt werden soll. Demnach sollten selbst zwei Ver-

urteilungen zu bedingten Geldstrafen bei einem Menschen mit höchster Integration ausreichen, um seinen weiteren Aufenthalt zu versagen. Außerdem soll es egal sein, in welchem zeitlichen Abstand die strafbaren Handlungen begangen wurden, soferne sie nur beide nach einem 8-jährigen Aufenthalt begangen wurden.

Die Bestimmung des § 10 a Abs. 3 Z 2 des Entwurfes sollte daher jedenfalls eingeschränkt werden. Vorgeschlagen wird zumindest eine Eingrenzung auf unbedingte Freiheitsstrafen.

Zu § 18 des Entwurfes:

Zu Befürworten ist die Umgestaltung des § 18 in eine Ermessensbestimmung („kann“ in Abs. 1) und die Einschränkung der Tatbestände in § 18 Abs. 2 Z 2. Völlig unverständlich ist jedoch die unveränderte Beibehaltung des § 18 Abs. 2 Z 1, insbesondere in bezug auf bedingt oder teilbedingt nachgesehene Freiheitsstrafen und auf die Wiederholungstaten (siehe dazu oben die Bemerkungen zu § 10 a Abs. 3 Z 2).

Voraussetzung für eine bedingte Verurteilung ist gemäß § 43 Abs. 1 StGB, daß *„.....die bloße Androhung der Vollziehung allein oder in Verbindung mit anderen Maßnahmen genügen werde, um ihn von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten,*“. Das Gericht darf also eine bedingte Verurteilung nur dann aussprechen, wenn es keine Gefahr einer weiteren Straffälligkeit annimmt. Dieselbe Entscheidung soll jedoch nach wie vor gemäß § 18 Abs. 2 Z 1 FRG Grundlage für die Behörde sein, um jedenfalls anzunehmen, der weitere Aufenthalt des Verurteilten gefährde die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit. Dieser Widerspruch ist nicht erklärbar und sollte so bald als möglich saniert werden.

4.6.1996